

Grundversorgung

8. Sachverhalt

Stadtwerke Osthausen GmbH (O) und Stadtwerke Westhausen GmbH (W) betreiben Stromversorgungsnetze in benachbarten, unmittelbar aneinander angrenzenden Stadtgemeinden sowie im Umland der beiden Städte. Beide Unternehmen haben den Netzbetrieb in jeweils eine Netzgesellschaft ausgegliedert. Die jeweilige Stammfirma der Stadtwerke ist für den Stromvertrieb zuständig. Zwischen den Unternehmen herrscht ein erbitterter Wettbewerb - jedes Unternehmen versucht, bessere Ergebnisse zu erwirtschaften, als das jeweils andere. Seit der Liberalisierung der Strommärkte werben die benachbarten Stadtwerke sich auch gegenseitig Kunden ab.

Die O hatte traditionell etwas mehr Kunden, weil die Stadt O und die umliegenden Ortschaften etwas mehr Einwohner haben (insgesamt 130.000 angeschlossene Haushalte). Da aber im recht großen, im Westen des Gemeindegebiets liegenden Stadtteil Osthausen-Grauslich (ca. 20.000 Haushalte) ausgesprochen viele sozial schwache Einwohner leben, ist das Finanzergebnis der O nicht besser, als das der W. Viele Kunden aus dem problematischen Stadtteil, die im Rahmen der Grundversorgung mit Strom beliefert werden, bezahlen ihre Rechnungen nicht. Die Eintreibung von daraus resultierenden Forderungen gestaltet sich schwer und langwierig, viele Forderungen müssen immer wieder abgeschrieben werden.



Grundversorgung



Die W versorgt lediglich 105.000 Haushalte und Gewerbetreibende, dafür wirbt sie viel aggressiver und gewinnt im direkt benachbarten Gebiet - auch im Stadtteil Osthausen-Grauslich - immer mehr Kunden. Dabei ist der Vertrieb der W derart geschickt, dass ausschließlich zahlende Kunden abgeworben werden. Im Ergebnis beliefert W insgesamt 25.000 Haushalte und kleine Gewerbetreibende aus dem Netzbereich der O.

Da auf diese Weise die O immer mehr lukrative Kunden verliert, die Grundversorgung der sozial schwachen Letztverbraucher aber dennoch gewährleisten muss, sieht sie sich gezwungen, gegen diese "ungesunde Schieflage" (so die Geschäftsleitung der O) etwas zu unternehmen. Dabei kommt man bei O auf folgende Idee:

die Netzgesellschaft der O wird in zwei GmbH-s aufgeteilt - in die Osthausen-Netzgesellschaft GmbH (ON) und in die Osthausen-Grauslich-Netz GmbH (OGN);

die letztgenannte Gesellschaft (OGN) übernimmt einen relativ gut abtrennbaren Netzbereich im Stadtteil Osthausen-Grauslich und in einigen kleinen, technisch mit dem Netz des Stadtteils gut verbundenen Gewerbegebieten (insgesamt 16.000 Haushalte bzw. Gewerbeeinheiten, davon werden von der W ca. 12.000 Anschlüsse versorgt).

Die Maßnahmen werden umgesetzt und nun bereitet sich die O darauf vor, dass im Stadtteil Osthausen-Grauslich die W die Grundversorgung übernehmen soll.

Grundversorgung

Frage : Muss W im oben geschilderten Fall die Grundversorgung im benannten Stadtteil übernehmen?

A. W muss die Versorgung übernehmen, wenn sie Grundversorger in diesem Netzgebiet nach § 36 EnWG ist

- Voraussetzung hierfür ist, dass W seine Kunden Haushaltskunden sind, die an das Niederspannungs- Niederdrucknetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und W Verpflichteter i. S. d. § 36 I S. 1 EnWG ist

I. die Kunden müssten Haushaltskunden sein

(+)

II. die an das Niederspannungs-/Niederdrucknetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind

(+)





III. W müsste Verpflichteter i. S. d. § 36 I S.1 EnWG sein

- letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn W sowohl formell wie auch materiell als Grundversorger qualifiziert wurde

1. formelle Voraussetzung

- Feststellung nach § 36 II EnWG muss noch erfolgen

2. materielle Voraussetzung

- W muss gemäß § 36 II EnWG ein EVU sein, das die meisten Haushaltskunden im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert
- fraglich ob eine solche von O geplante Aufspaltung des Netzgebietes auf die Frage Einfluss hat, wie das Netzgebiet i. S. d. § 36 II EnWG zu bestimmen ist
- keine konkreten gesetzlichen Vorgaben zur Netzgebietseinteilung
- Netzgebiet muss in der Regel Gemeindegebietsbezogen definiert werden

Grundversorgung



- kleiner ausfallen als jeweilige Gemeindegebiet, weshalb eine Aufspaltung zunächst einmal denkbar ist und Einfluss auf die Bestimmung des Netzgebietes haben kann
- Allerdings ist ein Netzgebiet, das nicht mit dem Gemeindegebiet deckungsgleich ist, grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn dies auf die Struktur der Konzessionsverträge i. S. d. § 46 EnWG zurückzuführen ist
- klare Abgrenzung sollte ersichtlich sein, was der Konzessionsvertrag unterstützen würde
- Sonst Bestimmung des Grundversorgers zu kompliziert
- dies bedeutet das Aufteilung der Netzgesellschaft bei O keine Auswirkung auf Bestimmung des Netzgebietes auf die Grundversorgung hat
- Liegt laut Sachverhalt nicht vor, da W 25.000 Haushaltskunden weniger mit Strom beliefert als O

(-)

IV. Ergebnis

- O ist somit weiterhin Grundversorger

(+)